

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH)

**zum Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
eines Gesetzes zur
Gleichstellung behinderter Menschen
und zur Änderung anderer Gesetze**

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände e.V. (BDH) vertritt als Dachverband des Handels über 90 % der Wirtschaftskraft der Unternehmen, des Umsatzes und der Beschäftigten in diesem Sektor. Ihm gehören folgende sieben Spitzenverbände des Handels als Mitglieder an:

- BFS Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungs-Warenhäuser
- BDEX Bundesverband des Deutschen Exporthandels
- BGA Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- CDH Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb
- HDE Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- ZDK Zentralverband Deutsche Konsumgenossenschaften
- ZGV Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen

Vorbemerkung

Die BDH befürwortet grundsätzlich, dass Schwerbehinderter in vollen Umfang am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilhaben können. Sie bekämpft nachhaltig jede Diskriminierung Schwerbehinderter in der Gesellschaft, sei es im öffentlichen Leben oder am Arbeitsplatz. Jeder

Schwerbehinderte muss in Deutschland die Möglichkeit haben, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten ohne dabei auf die Fürsorge anderer angewiesen zu sein.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es sicherlich erforderlich Barrieren zu beseitigen. Diese mögen in vielen Fällen eher baulicher Natur sein, wie es § 4 des Referentenentwurfes anspricht. Viel wichtiger ist es jedoch, die Barrieren in den Köpfen der Menschen zu beseitigen, die oftmals sehr befähigen im Umgang mit Schwerbehinderten sind. Gefordert sind hier gleichermaßen Kindergärten und Schulen, in denen bereits heute Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam lernen aufeinander einzugehen. Dies setzt sich fort durch die Berufsausbildung und den Arbeitsplatz.

Das neue Schwerbehindertengesetz hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass einerseits Unternehmen, die Schwerbehinderte beschäftigen, auch finanziell gefördert werden um eine Beschäftigung Schwerbehinderter zu ermöglichen, während andererseits Unternehmen, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen, hierfür durch die Ausgleichsabgabe sanktioniert werden. Es sollte daher nun zunächst abgewartet werden, ob das reformierte Schwerbehindertengesetz die gewünschte Lenkungswirkung zeigt, bevor durch ein neues Gesetzgebungsverfahren weitere Impulse gegeben werden.

Einzelne Regelungen

Die Stellungnahme der BDH bezieht sich ausdrücklich lediglich auf § 5 des Gesetzentwurfes (Zielvereinbarungen).

Nur eine Verhandlungsdelegation, nur eine Zielvereinbarung

Positiv zu werten ist zunächst, das § 5 des Gesetzentwurfes gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf in wichtigen Punkten abgeändert worden ist. So hat die BDH bereits in der ersten Verbändeanhörung des Bundesarbeitsministeriums Vorschläge gemacht, um eine notwendige Konzentration der Verhandlungen zu erreichen. Dem wurde durch die nunmehrige Fassung der Absätze 3 und 4 des Gesetzentwurfes Rechnung getragen, indem dort das Prinzip eingeführt wird, dass grundsätzlich dem Unternehmen bzw. dem Unternehmensverband nur **eine Verhandlungskommission** gegenüberstehen sollte und grundsätzlich für das betroffene Unternehmen bzw. den Unternehmensverband nur **eine** einzige **Zielvereinbarung** abgeschlossen wird. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens.

Die BDH fordert daher, an diesem in § 5 Absatz 3 und 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Modus im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt festzuhalten.

Schwellenwert für Verhandlungsanspruch

Doch auch diese Vereinfachung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Führen derartiger Verhandlungen vor allen Dingen Kleinunternehmen, die die große Masse der Handelsunternehmen ausmachen, erheblich belasten. Circa 80 % der Unternehmen des Handels haben nicht mehr als 10 Beschäftigte. Schon diese Größenverhältnisse lassen erkennen, dass die Hauptlast der Administration auf den Schultern der Geschäftsinhaber ruht. Neue Vorschriften und die Verpflichtung, diese im eigenen Unternehmen umzusetzen, führen zunehmend dazu, dass für diese Kleinbetriebe und ihre Inhaber immer weniger Zeit bleibt, sich der eigentlichen kaufmännischen Tätigkeit zu widmen. Die von der Politik zu oft beschworene mangelnde Innovations- und Zukunftsfähigkeit vieler mittelständischer Unter-

nehmen ist daher zu einem erheblichen Teil Ergebnis einer Gesetzgebung, die den Unternehmer mit neuen bürokratischen Verfahren belastet. Dieses Problem wird insbesondere bei den Zielvereinbarungsverhandlungen deutlich, bei denen dem Kleinunternehmer unter Umständen eine mehrköpfige Verhandlungsdelegation der Verbände gemäß § 5 Absatz 1 des Entwurfes gegenübersteht. Diese verfügen in der Regel über weitaus mehr Zeit und Verhandlungs-know-how in der schwierigen Materie, als der Geschäftsinhaber. Es ist daher dringend erforderlich dafür Sorge zu tragen, dass sich bei den Verhandlungen gleichstarke Verhandlungspartner gegenüber stehen.

Die BDH fordert daher für den Verhandlungsanspruch einen **Schwellenwert** einzuführen. Ein Verhandlungsanspruch sollte nur gegenüber Unternehmen bestehen, in denen **mehr als 100 Arbeitnehmer** beschäftigt sind. Ab dieser Größenordnung kann davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen über ein Personalmanagement verfügt, welches in der Lage ist, von seinen Ressourcen her ein echtes Gleichgewicht in den Zielvereinbarungsverhandlungen herzustellen.

Kostenregelung

Der Gesetzentwurf trifft auch keinerlei Aussagen darüber, wer für die Kosten der Verhandlungen aufzukommen hat. Nicht hinnehmbar wäre es, alleine den Unternehmer mit den Kosten zu belasten, zumal er keinen Einfluss auf die Größe der Verhandlungsdelegation – und damit einem wesentlichen Kostenfaktor (bspw. Bewirtungskosten, etc.) der Gegenseite nehmen kann.

Die BDH fordert daher eine Gesetzesformulierung, die klarstellt, dass **jede Partei** der Zielvereinbarungsverhandlungen nur **für seine Kosten aufzukommen hat**. Für den Fall, dass Kosten nicht zugeordnet werden können (bspw. Raummiete für einen Verhandlungsraum), muss eine Verteilung nach Köpfen festgeschrieben werden.

Berlin, den 28. Dezember 2001
Jö